

- a) der Zollbehörde vor Abgang der Waren aus seinen Geschäftsräumen in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten den bevorstehenden Abgang der Waren mitzuteilen und/oder ihr alle Angaben zu machen, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;
- b) die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;
- c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.
- (3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,
- a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;
- b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

§35

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 34 müssen mindestens die zum Erkennen der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren erforderlichen Angaben und die Bezugnahme auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung, des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Eine etwaige Beschau der Veredelungserzeugnisse oder unveredelter Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach § 34 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelter Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach Absatz 2 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

§36

(1) Ist nach § 33 eine globale Bewilligung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erteilt worden, so können die Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder von unveredelten Waren auf den Markt des Zollgebiets gebracht werden, ohne daß zu diesem Zeitpunkt Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzuwickeln sind.

Die auf diese Weise auf den Markt gebrachten Waren gelten nur für die Anwendung des Absatzes 2 nicht als Waren, die einer der nach § 14 der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen zugeführt worden sind.

(2) Einfuhrwaren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von Veredelungserzeugnissen oder un-

veredelten Waren nach § 33 global zugelassen worden ist und die bei Ablauf der festgesetzten Wiederausfuhrfrist - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 23 - keine der Bestimmungen nach § 14 der Verordnung erhalten haben, gelten als zu diesem Zeitpunkt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt; zum gleichen Zeitpunkt gilt die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen und die Freigabe als erfolgt.

Abschnitt VII

Bestimmungen über die Abgabenerhebung**Berechnung der Abgaben**

§37

(1) War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nach § 14 eine Abgabenbegünstigung auf Grund ihrer besonderen Verwendung vorgesehen, so werden die nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zu erhebenden Einfuhrabgaben nach den für diese Abgabenbegünstigung geltenden Sätzen berechnet, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Abgabenbegünstigung erfüllt sind, ohne daß eine Bewilligung dieser Abgabenbegünstigung erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Waren der zu der Abgabenbegünstigung berechtigenden besonderen Verwendung vor Ablauf der Frist zugeführt worden sind, die diesbezüglich in den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung der betreffenden Waren zu dieser Abgabenbegünstigung festgesetzt ist.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahmen der Anmeldung nach § 14. Sie kann von der Zollbehörde verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung infolge eines Zufalls oder höherer Gewalt oder aus mit den technischen Anforderungen des Veredelungsvorgangs zusammenhängenden Gründen nicht zugeführt worden ist.

Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse

§38

Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse wird vorgenommen, wenn dies zur Ermittlung der zu erhebenden, zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben erforderlich ist. Sie wird insbesondere dann nicht vorgenommen, wenn die Ermittlung der Eingangsabgaben ausschließlich nach § 17 der Verordnung erfolgt.

§39

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) ist anzuwenden, wenn aus dem Veredelungsverkehr nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hervorgeht. In diesem Fall wird zur Berechnung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschild entstanden ist, auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschild entsteht, zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

§40

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ist nach Maßgabe dieses § anzuwenden, wenn die Einfuhrwaren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen.

Um festzustellen, ob dieses Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der in die verschiedenen Arten